

Deutschlandticket

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. Januar 2025

— Bekanntmachung vom 04. November 2024 —

A. Anwendung

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif).

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wird im Geltungsbereich des SH-Tarifs von allen am D-Ticket teilnehmenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt, gelten für das D-Ticket innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs bei den teilnehmenden Verkehrsunternehmen die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen SH-Tarif. Das D-Ticket gilt als Monatskarte im Abo im Sinne der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

B. Bundesweit einheitliche Bedingungen

1. Grundsatz

1.1 Das D-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

1.2 Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das D-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbe-

dingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

1.3 Für die Ausgabe des D-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

2.1 Das D-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

2.2 Das D-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

2.3 Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem D-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des D-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

2.4 Das D-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handy-Ticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das D-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das D-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes D-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

2.5 Das D-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

2.6 Das D-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landstarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

2.7 Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

2.8 Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Das D-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

3.2 Das D-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

3.3 Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das D-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 03:00 Uhr des Folgetages.

3.4 Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von zwölf Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

4.1 Der Preis für das D-Ticket im Abonnement beträgt 58,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

4.2 Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammeltaxi, Rufbus), sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z.B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

5.1 Das D-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

5.2 Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser

Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

5.3 Der Fahrpreis für das D-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5 % Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das D-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

7.1 Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das D-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertraghaltenden Unternehmens gestellt werden.

7.2 Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

8. Semesterticket

8.1 Das D-Ticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidari-

sches Deutschland-Semesterticket angeboten werden.

8.2 Der Fahrpreis für das Deutschland-Semesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären D-Tickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des D-Tickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das D-Ticket vorgegeben wird.

8.3 Das Deutschland-Semesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

C. Ergänzende Bedingungen im SH-Tarif

1. Zuschläge

1.1 Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z.B. On-Demand-Verkehr, Anrufsammeltaxi, Rufbus), werden die Zuschläge gemäß Tarifbestimmungen SH-Tarif erhoben.

1.2 Für den Übergang in die 1. Wagenklasse ist bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs der Erwerb eines Übergangs zum SH-Tarif in der entsprechenden Preisstufe möglich.

1.3 Für Fahrten mit den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) wird kein Bordzuschlag erhoben.

2. Hundemitnahme

Bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs gelten für die Hundemitnahme die Tarifbestimmungen des SH-Tarifs: Für die Mitnahme eines entgeltpflichtigen Hundes ist eine Einzelkarte Kind des SH-Tarifs in der entsprechenden Preisstufe zu erwerben, sofern angeboten kann auch eine 4er-Karte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind erworben werden.

3. Fahrradmitnahme

Bei Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des SH-Tarifs gelten für die Fahrradmitnahme

die Tarifbestimmungen des SH-Tarifs: Für die Mitnahme eines entgeltpflichtigen Fahrrads ist eine Fahrradkarte des SH-Tarifs in der entsprechenden Preisstufe zu erwerben; die Fahrradtageskarte Nahverkehr des Deutschlandtarifs wird anerkannt.

4. Jobticket

4.1 Das D-Ticket wird als rabattiertes Jobticket gemäß Abschnitt B.5 angeboten (Deutschland-Jobticket).

4.2 Das Deutschland-Jobticket kann von Beschäftigten genutzt werden, deren Arbeitgeber eine besondere Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Die besondere Vereinbarung kann ausschließlich als Bestandteil des Rahmenvertrages zum NAH.SH-Jobticket abgeschlossen werden.

4.3 Freiwilligendienstleistende erhalten vom Land Schleswig-Holstein einen Zuschuss zum Deutschland-Jobticket in Höhe von 16,55 € pro Kalendermonat (Landeszuschuss). Der Landeszuschuss wird mit dem Preis des Deutschland-Jobtickets verrechnet. Die Höhe des Zuschusses wird vom Land Schleswig-Holstein festgelegt; es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zuschuss-Höhe. Das Angebot kann genutzt werden von Freiwilligendienstleistenden im Sinne von § 2 Jugendfreiwilligendienstegesetz und § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz, die überwiegend an Einsatzstellen in Schleswig-Holstein tätig sind und deren Arbeitgeber den Rahmenvertrag zum NAH.SH-Jobticket für Freiwilligendienstleistende abgeschlossen hat. Die Bezugsberechtigung wird durch den Arbeitgeber geprüft. Bei positivem Ergebnis wird der Landeszuschuss angewendet.

4.4 Das Deutschland-Jobticket wird ausschließlich als Handy-Ticket angeboten.

4.5 Das Deutschland-Jobticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Personen bis einschließlich 5 Jahren. Weitere Mitnahmeregelungen gelten nicht.

4.6 Im Übrigen gelten die Bedingungen für das D-Ticket sowie die Bestimmungen für das NAH.SH-Jobticket gemäß den Tarifbestimmungen SH-Tarif.

5. Semesterticket

5.1 Das D-Ticket wird als Semesterticket gemäß Abschnitt B.8 angeboten (Deutschland-Semesterticket).

5.2 Voraussetzung ist, dass die diesem Angebot zugrundeliegende Vereinbarung zwischen der Studierendenschaft der teilnehmenden, in Schleswig-Holstein gelegenen Hochschule und Verkehrsunternehmen (Semesterticketvertrag) rechtsverbindlich abgeschlossen und nicht beendet ist. Verträge zum Deutschland-Semesterticket zwischen einzelnen Studierenden und Verkehrsunternehmen werden nicht angeboten.

5.3 Zur Abnahme des Deutschland-Semestertickets sind grundsätzlich alle Studierenden berechtigt und verpflichtet, die an einer teilnehmenden Hochschule ordentlich immatrikuliert sind (Berechtigtenkreis). Voraussetzung ist, dass die Studierenden die nach der Beitragssatzung zu entrichtenden Beiträge, einschließlich der auf das Deutschland-Semesterticket entfallenden Beiträge, vollständig gezahlt haben.

5.4 Von der Abnahme des Deutschland-Semestertickets ausgenommen sind Personengruppen, die nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen Hochschule aus bestimmten Gründen vom Berechtigtenkreis des Deutschland-Semestertickets ausgenommen sind. Weitere Studierende können sich nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen Hochschule auf Antrag beim Allgemeinen Studierenden-ausschuss (AStA) der Hochschule, den Beitrag zum Deutschland-Semesterticket erstatten lassen. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben. Der Studierende wird in eine Sperrliste aufgenommen.

5.5 Studierende, die sich im Rahmen von Austauschprogrammen, Seminaren und Kursen offiziell, aber befristet, an einer Hochschule nach Nr. 6.2 aufhalten, ohne immatrikuliert zu sein, können nach Maßgabe der Satzung der jeweiligen Hochschule beim AStA der Hochschule das Deutschland-Semesterticket erwerben. Für das Deutschland-Semesterticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt B.8 zu zahlen.

5.6 Studierende, die im Laufe des Semesters ihren Status wechseln und dadurch nicht mehr zum Berechtigtenkreis nach Nr. 6.3 oder Nr. 6.5 gehören, haben dies dem AStA der jeweiligen Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Das Deutschland-Semesterticket wird mit Wegfall der Zugehörigkeit zum Berechtigtenkreis ungültig. Das Handy-Ticket wird gesperrt. Der Studierende wird in eine Sperrliste aufgenommen.

5.7 Das Deutschland-Semesterticket wird grundsätzlich als Handy-Ticket ausgegeben.

5.8 Das Deutschland-Semesterticket ist über das Internetportal nah.sh/semesterticket zu bestellen, indem das online bereitgestellte Bestellformular vollständig ausgefüllt wird. Dafür sind folgende Angaben erforderlich: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Name der Hochschule, an der die Immatrikulation besteht bzw. über die das Deutschland-Semesterticket in Anspruch genommen wird, und die von der Hochschule vergebene E-Mail-Adresse. Für die Bestellung ist ein persönliches Lichtbild der berechtigten Person in dem Portal hochzuladen. Das Lichtbild muss den Anforderungen an ein Passfoto genügen; es kann nach dem Hochladen sowie während des Semesters nicht ausgetauscht werden. Nach Absenden der Bestellung wird die Bezugsberechtigung geprüft. Bei positivem Ergebnis wird das Deutschland-Semesterticket bereitgestellt, indem ein Code an die bei der Bestellung angegebene E-Mail-Adresse gesendet wird, mit welchem das Handy-Ticket in die NAH.SH-App geladen werden kann.

5.9 Das Handy-Ticket wird erst gültig, wenn es vollständig in die NAH.SH-App übertragen wurde. Bildschirmfotos, Bestellungen und Bestellbestätigungen sind keine Fahrtberechtigungen. Weiterhin gelten Studierendenausweise, auch wenn diese validiert sind, Immatrikulationsbescheinigungen, Ersatzbescheinigungen u.ä. nicht als Fahrtberechtigung.

5.10 Beim Deutschland-Semesterticket ist eine Erstattung gemäß Abschnitt B.7 sowie nach den Tarifbestimmungen SH-Tarif ausgeschlossen.

5.11 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung des Deutschland-Semestertickets begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Erstattung.

5.12 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Semesterticketvertrages aus wichtigem Grund endet die Gültigkeit des Deutschland-Semestertickets mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das ordnungsgemäße Kündigungsschreiben der betreffenden Vertragspartei zugeht.

5.13 Im Übrigen gelten die Bedingungen für das D-Ticket.

6. Schulticket

6.1 Das D-Ticket wird als rabattiertes Deutschland-Schulticket angeboten. Das Angebot gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6.2 Das Deutschland-Schulticket kann genutzt werden von

- Schülern an allgemeinbildenden Schulen (Grund- und weiterführende Schulen, einschließlich Oberstufe),
- Schülern an Förderzentren,
- Schülern an anerkannten Ersatzschulen,
- Schülern an dänischen Schulen,
- Vollzeitschülern an berufsbildenden Schulen (ohne Arbeitgeber) bzw. Schülern in einer rein schulischen Ausbildung,

sofern sie keinen Anspruch auf eine Schülerzeitkarte haben, deren Kosten gemäß der Bewilligungsregelungen i.V.m. der Schülerbeförderungssatzung ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden (Schulwegkostenträger-Zeitkarte).

6.3 Die Schüler erhalten einen Zuschuss pro Kalendermonat zum D-Ticket vom Kreis bzw. von der kreisfreien Stadt ihres Wohnortes, sofern das Deutschland-Schulticket über den vom jeweiligen Kreis bzw. von der kreisfreien Stadt hierfür eingerichteten Bestellweg bestellt wird und die korrekt angegebene Wohnortadresse des Schülers im jeweiligen Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt liegt. Die Höhe des Zuschusses wird vom Kreis bzw. von der kreisfreien Stadt festgelegt und kann durch diese(n) geändert werden; es besteht kein

Anspruch auf eine bestimmte Zuschuss-Höhe. Das D-Ticket muss auf die bezugsberechtigte Person ausgestellt sein. Der gewährte Zuschuss wird mit dem Preis des D-Tickets verrechnet; eines gesonderten Antrags für den Zuschuss bedarf es nicht. Es besteht kein Anspruch auf den Zuschuss, wenn das D-Ticket anderswo abgeschlossen wurde.

Wohnsitzort des Schülers	Zuschusshöhe pro Kalendermonat, Ausgabemedium, Bestellweg
Kiel	20,00 €, Chipkarte/Handy-Ticket Bestellportal D-Schulticket der KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
Lübeck	20,00 €, Chipkarte/Handy-Ticket Bestellportal D-Schulticket der Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH
Flensburg	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Neumünster	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Nordfriesland	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Dithmarschen	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Schleswig-Flensburg	36,50 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Rendsburg-Eckernförde	20,00 €, Chipkarte Bestellportal D-Schulticket des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kreis Plön	20,00 €, Chipkarte/Handy-Ticket Bestellschein D-Schulticket der Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
Kreis Ostholstein	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Steinburg	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Pinneberg	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Segeberg	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Stormarn	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de
Kreis Herzogtum-Lauenburg	20,00 €, Chipkarte OLAV, www.ticket-olav.de

6.4 Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, sich bei der Bestellung die Bezugsberechtigung durch ein geeignetes, gültiges Dokument nachweisen zu lassen, z.B. Schulbescheinigung, Schülerschein, Stammkarte. Das Verkehrsunternehmen ist nicht verpflichtet, Abonnementanträge anzunehmen, wenn die Bezugsberechtigung nicht nachgewiesen

ist. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, Abonnementverträge zu kündigen, wenn die Bezugsberechtigung nicht nachgewiesen wird.

6.5 Bei Wohnortwechsel beginnt die Bezugsberechtigung mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Wohnortwechsel, sofern der Wechsel bis spätestens 5. des Monats bekanntgemacht wurde. Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Wohnortwechsel.

6.6 Der Abonnementvertrag besteht unabhängig vom Zuschuss des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

6.7 Bei Erstattungen besteht kein Anspruch auf den Anteil des Fahrgeldes, der als Zuschuss geleistet wurde.

6.8 Weitere Konditionen zum Zuschuss beim Deutschland-Schulticket werden vom jeweiligen Kreis bzw. von der kreisfreien Stadt festgelegt und durch diese bekanntgemacht. Im Übrigen gelten die Bedingungen für das D-Ticket.

7. D-Ticket für Menschen mit Senioren-Pass der Landeshauptstadt Kiel

7.1 Das D-Ticket ist für Menschen mit Senioren-Pass der Landeshauptstadt Kiel als rabattiertes D-Ticket erhältlich. Das Angebot gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

7.2 Das rabattierte D-Ticket kann genutzt werden von Menschen mit einem gültigen persönlichen Senioren-Pass der Landeshauptstadt Kiel (Bezugsberechtigte).

7.3 Bezugsberechtigte erhalten einen Zuschuss zum D-Ticket von 29,00 € pro Kalendermonat von der Landeshauptstadt Kiel, sofern das D-Ticket bei der KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH bestellt wird. Die Höhe des Zuschusses wird von der Landeshauptstadt Kiel festgelegt und kann durch diese geändert werden; es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zuschuss-Höhe. Das D-Ticket muss auf die bezugsberechtigte Person ausgestellt sein. Der gewährte Zuschuss wird mit dem Preis des D-Tickets verrechnet; eines gesonderten Antrags für den

Zuschuss bedarf es nicht. Es besteht kein Anspruch auf den Zuschuss, wenn das D-Ticket anderswo abgeschlossen wurde. Das D-Ticket wird in Form einer Chipkarte oder als Handy-Ticket ausgegeben.

7.4 Die KVG ist berechtigt, sich bei der Bestellung die Bezugsberechtigung durch Vorlage des Senioren-Passes der Landeshauptstadt Kiel im Original nachweisen zu lassen. Die KVG ist nicht verpflichtet, Abonnementanträge anzunehmen, wenn die Bezugsberechtigung nicht nachgewiesen ist. Die KVG ist berechtigt, Abonnementverträge zu kündigen, wenn die Bezugsberechtigung nicht nachgewiesen wird.

7.5 Die Bezugsberechtigung beginnt mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Gültigkeitsbeginn des Senioren-Passes der Landeshauptstadt Kiel. Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Gültigkeitsende des Senioren-Passes.

7.6 Der Abonnementvertrag besteht unabhängig vom Zuschuss der Landeshauptstadt Kiel.

7.7 Bei Erstattungen besteht kein Anspruch auf den Anteil des Fahrgeldes, der als Zuschuss geleistet wurde.

7.8 Weitere Konditionen zum Zuschuss werden von der Landeshauptstadt Kiel festgelegt und durch diese bekanntgemacht. Im Übrigen gelten die Bedingungen für das D-Ticket.

8. Anerkennung der BahnCard 100

8.1 Die BahnCard 100 und die Probe BahnCard 100 werden im SH-Tarif als D-Ticket anerkannt. Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder, die über die Bedingungen des D-Tickets hinausgehen, gelten nur im Bahnverkehr.

8.2 Die BahnCard 100 und das D-Ticket stellen getrennte Beförderungsverträge auch im Hinblick auf die tariflichen Fahrgastrechte dar.

9. Sonstige Bedingungen

9.1 Die Chipkarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens. Nach Ablauf des Abonnements oder bei Beschädigung kann das Verkehrsunternehmen vom Abonnenten die Rückgabe der Chipkarte verlangen oder diese einziehen.

9.2 Der Verlust, die Beschädigung oder die Funktionsuntüchtigkeit der Chipkarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich durch den Abonnenten mitzuteilen. Es wird gegen eine Gebühr von 36,00 € eine Ersatzfahrkarte ausgestellt.

9.3 Wird das D-Ticket nicht oder nur teilweise zur Fahrt genutzt, ist eine Erstattung des Preises gemäß § 8 Abs. 3 VO-ABB ausgeschlossen.

Anlage: Im SH-Tarif am D-Ticket teilnehmende Verkehrsunternehmen

Angaben ohne Gewähr. Maßgeblich ist die Bekanntmachung durch das Verkehrsunternehmen.

- AKN Eisenbahn GmbH
- Aktiv Bus Flensburg GmbH
- Autokraft GmbH
- DB Regio AG – Regio Schleswig-Holstein
- DB Regio Bus Nord GmbH (Dithmarschenbus)
- die linie Steinburg GmbH
- erixx Holstein GmbH
- Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
- KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
- NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- nordbahn Verkehrsgesellschaft Nord mbH
- nordbahn Verkehrsgesellschaft Ost-West mbH
- Norddeutsche Eisenbahn Niebüll GmbH
- Rathje Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK
- Stadtverkehr Eckernförde, Inh. Kerstin Bügler e.K.
- Stadtwerke Lübeck Mobil GmbH
- SWN Verkehr GmbH
- SVG GmbH & Co. KG
- Transdev Nord GmbH
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH – VSF
- Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH
- Vineta Autobus GmbH

Genehmigungsvermerk

gemäß § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Deutschlandticket

Gültig ab 01. Januar 2025

Die Tarifgenehmigung wurde am 28. Oktober 2024 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Übersicht der Neuerungen bzw. Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe vom 01.08.2024

Abschnitt	Name	Änderung (Kurzbeschreibung)
Teil B, 4	Beförderungsentgelt	Umsetzung Preismaßnahme (Pt. 4.1).
Teil C, 5	Semesterticket-Upgrade	Angebot gelöscht. Nachfolgeangebot: Deutschland-Semesterticket.
Teil C, 5	Semesterticket	Anpassung der Gliederung (bisher Abschnitt 6).
Teil C, 6	Schulticket	– Anpassung der Gliederung (bisher Abschnitt 7). – Neufassung der Zuschussbedingungen (Pt. 6.3). – Neufassung der Bedingungen zum Nachweis der Bezugsberechtigung (Pt. 6.4).
Teil C, 7	D-Ticket für Menschen mit Senioren-Pass der Landeshauptstadt Kiel	Neuaufnahme von Bedingungen zum Deutschlandticket für Menschen mit Senioren-Pass der Landeshauptstadt Kiel.
Teil C, 9	Sonstige Bedingungen	– Neuaufnahme von Bedingungen zu Eigentum/Rückgabe von Chipkarten (Pt. 9.1). – Der Ausschluss der Möglichkeit der Erstattung im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit wird gelöscht (Pt. 9.3).